

INTERNATIONALE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR UMWELTSCHUTZ UND UMWELTEINFLÜSSE AUF MENSCH, TIER, PFLANZE UND ERDE E.V.

Hackländerstr. 39 · 70184 Stuttgart

Telefon 0711/412976 Telefax 0711/412977

Satzung des Vereins

>>Internationale Forschungsgesellschaft für Umweltschutz und Umwelteinflüsse auf Mensch, Tier, Pflanzen und Erde<<

§ 1. Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

Internationale Forschungsgesellschaft für Umweltschutz und Umwelteinflüsse
auf Mensch, Tier, Pflanzen und Erde e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2. Vereinszweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, Fragen des Umweltschutzes und der Umwelteinflüsse auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Erde, insbesondere auf den Gebieten

- a) Landwirtschaft und Ernährung,
- b) medizinische Therapien,
- c) künstlerische Therapien,
- d) Erziehung und Seelenpflege
- e) soziale Lebensgestaltung
- f) Baugestaltung und Kunst

auf internationaler Basis zu erforschen, insbesondere auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf physisch und seelisch geschädigte Menschen, wobei die Führung und Gestaltung von Forschungs- und Modellbetrieben, Ausbildungsstätten und Heimen im In- und Ausland zum Vereinszweck gehört.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Lediglich dann, wenn die anfallenden Arbediten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können angemessene Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder gezahlt werden, sowie ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeit dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3. Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.

Fördernde Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne an dessen Aufgaben aktiv mitzuwirken; sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Beitragszahlungen und Spenden.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die an der Zielsetzung des Vereins praktisch oder wissenschaftlich interessiert sind.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Stand, das Alter und die Anschrift des Bewerbers zu enthalten. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme der ordentlichen und der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur mit 3monatiger Frist auf Jahresende erklärt werden.

Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand angeordnet werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vereinsmitglied gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands verstößt.

Gegen den Ausschluß kann das ausgeschlossene Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die über den Ausschluß dann Beschluß zu fassen hat. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muß innerhalb eines Monats seit Zustellung der Ausschlußanordnung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

Bei Ausschluß durch einstimmigen Beschluß des Vorstands bedarf dieser keiner Angabe von Gründen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

In allen Fällen des Ausscheidens eines Mitglieds hat dasselbe ihm zugänglich gemachtes Arbeitsmaterial unverzüglich und kostenlos an den Verein zurückzugeben. Irgendwelche vermögensrechtliche Ansprüche an das Vereinsvermögen stehen dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

§ 6. Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag eines jeden Vereinsmitglieds ist im voraus bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.

Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag für das 1. Geschäftsjahr beträgt EURO

§ 7. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Versammlung der ordentlichen Mitglieder,
- b) der Vorstand.

§ 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
- c) drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die fünf Vorstandsmitglieder vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen.

§ 9. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er setzt sich für die Verwirklichung der Arbeitsziele des Vereins ein.

Er kann einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- b) die Vorbereitungen der Mitgliederversammlung,
- c) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
- e) die Aufnahme und der Ausschluß von Vereinsmitgliedern.

§ 10. Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Einladung hierzu muß unter Bekanntgabe des Tagesordnung zwei Kalenderwochen vorher der Post übergeben sein. Die Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung durch ein Vorstandsmitglied genügt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder aber von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

In der Mitgliederversammlung kann über solche Gegenstände Beschluß gefaßt werden, die auf der Tagesordnung stehen oder im Laufe der Sitzung durch Beschluß der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 11. Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die fördernden Mitglieder sind nicht berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten erfordern.

Über Satzungsänderungen und Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung standen, kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie mit der Einladung bekanntgegeben worden sind.

§ 12. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Sie beschließt über:

1. Entlastung der Geschäftsführung,
2. Genehmigung des Kassen- und Jahresberichts,
3. Satzungsänderungen,
4. Mitgliederbeiträge,
5. Auflösung der Vereinigung.

§ 13. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Schriftführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Protokolle werden bei den Vereinsakten aufbewahrt.

§ 14. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann eine Auflösung des Vereins nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschließen.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß auf der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Forschung und Entwicklung unter Einbeziehung anthroposophisch-geisteswissenschaftlichen Methoden im Bereich biologisch-dynamischer Landwirtschaft und Ernährung sowie medizinischen Therapien.

Stuttgart, Februar 1975

Änderung am 29. November 1997

Änderung am 07. Dezember 2002

Änderung Mai 2009

Änderung Oktober 2010